Anlage I zur V 273/2022 (Stand 01.06.2022)

16. Änderungsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Kreis Euskirchen (Taxentarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 4 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG wird vom Kreis Euskirchen als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Kreises Euskirchen vom für das Gebiet des Kreises Euskirchen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Tarifordnung vom 14.04.2021 zur Rechtsverordnung für den Verkehr mit den im Kreis Euskirchen zugelassenen Taxen vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 f wird neu hinzugefügt:

Im Zeitraum bis wird ein Treibstoff-Zuschlag von 1,50 € erhoben. Die Berechnung des Treibstoff-Zuschlages erfolgt nicht über den Fahrpreisanzeiger. § 7 Abs. 1 ist zu beachten.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beförderungsentgelte und Zuschläge nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a bis e sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Zusätzlich zu dem auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungsentgelt wird entsprechend § 2 Abs. 2 Buchstabe f im dort genannten Zeitraum ein Zuschlag in Höhe von 1,50 € erhoben. Für die Erhebung dieses Zuschlages haben die betroffenen Taxiunternehmen eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 37 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Taxentarif in der Fassung der 15. Änderungsverordnung vom 14.04.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Euskirchen,

Landrat